

Taxordnung Dottikon gültig ab 1. Juli 2017

1. Allgemeines

(Zur besseren Lesbarkeit gelten Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gleichermassen für beide Geschlechter)

Das Seniorehuus Maiegrüen betreibt am Standort des Alterswohnheims an der Bünz in Dottikon eine Aussenstelle.

Diese Taxordnung regelt die Kosten und Gebühren, die bei einem Aufenthalt in diesem Heim anfallen, sowie die Zahlungsmodalitäten. Alle Taxen sind Einheitspreise und richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten und den kantonalen Verordnungen.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner)
- Pauschale für nicht-KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)
- medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)
- sonstige Leistungen / privaten Auslagen

2. Rechnungsstellung

Das Seniorehuus Maiegrüen stellt dem Bewohner, bzw. dessen Vertreter, die Kosten für den Aufenthalt auf Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

2.1. Fakturierung

Die Kosten für die Pension, die Pflege und Betreuung (nicht-KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) sowie allfällige sonstige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen.

Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ab der zweiten Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR von 5% und eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erhoben. Das Seniorehuus Maiegrüen behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen, den Rechtsweg zu beschreiten.

3. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

3.1. Grundtaxe je Tag

Einzelzimmer Fr. 132.00

3.2. Zuschläge je Tag

Ferienzimmer / Probewohnen zusätzlich Fr. 25.00 je Tag und Gast

3.3. In der Grundtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einzelzimmer oder Ehepaarzimmer, mit WC, Lavabo und Dusche, möbliert mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk mit abschliessbarem Schrankfach
- Vollpension, inklusive:
 1. Kaffee und Mineralwasser zu den Mahlzeiten
 2. 1 Flasche Mineralwasser pro Tag im Zimmer
 3. 1 Kaffee am Nachmittag plus Tee von der Selbstbedienungsstation
 4. ärztlich verordnete Diäten
- Bett- und Frottierwäsche und deren Besorgung
- Waschen und Bügeln der privaten Wäsche
- tägliche Kontrollreinigung des Zimmers und WC
- wöchentlich eine gründliche Reinigung des Zimmers
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Grundgebühren für Telefon und TV-Empfang
- Hauswartung
- Aktivrollstuhl, Rollator, Stöcke (Wartung inkl. Ersatzteile)

3.4. In der Tagestaxe sind die folgenden Leistungen nicht eingeschlossen:

- Arztkosten, Medikamente und Pflegematerial
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen
- zusätzliche Getränke und Konsumation in der Cafeteria
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Verpflegung von Gästen
- Leistungen der Coiffeuse und der Fusspflegerin
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Gesprächsgebühren Telefon, Sonderwünsche TV-Empfang
- Konzessionsgebühren (Billag AG)
- Haftpflichtversicherung
- Mobiliarversicherung
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Leistungen bei Todesfall

3.5. Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden / private Auslagen

- | | |
|---|---------------------|
| • Zimmerservice aus Komfortgründen | Fr. 5.00 / Mahlzeit |
| • Pflegerollstuhl, Antidekubitus-Matratze | nach Aufwand |
| • Flicken der persönlichen Wäsche | Fr. 45.00 / Stunde |
| • Schlussreinigung des Zimmers | Fr. 400.00 |
| • Pauschale für Mehraufwand im Todesfall | Fr. 400.00 |
| • weitere individuelle Dienstleistungen | Fr. 70.00 / Stunde |
| • Instandstellungsarbeiten nach Zimmerauflösung
infolge a.o. Beanspruchung | nach Aufwand |
| • Eintrittspauschale (Beschriften von Kleidern) | Fr. 150.00 |

4. Pflege- und Betreuungsleistungen

4.1. KVG-pflichtige Pflegeleistungen

Die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen werden nach dem RAI-RUG-System ermittelt. Die Ermittlung der RAI-RUG-Einstufung erfolgt periodisch, mindestens aber zweimal jährlich.

Veränderungen der RAI-RUG-Einstufung haben eine unmittelbare Anpassung der KVG-pflichtigen Leistungen zur Folge. Diese Kosten sind im „Taxordnung Anhang“ geregelt.

4.2. Nicht-KVG-pflichtige Leistungen

Für nicht-KVG-pflichtige Leistungen wird eine Basispauschale von Fr. 50.00 je Tag und Person in Rechnung gestellt.

5. Verrechnung bei Abwesenheit

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Gutschrift von Fr. 10.00 pro Tag gewährt.

Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

6. Verrechnung bei verzögertem Eintritt

Sofern der Eintritt nicht zum vertraglich vereinbarten Termin erfolgt, wird bis zum definitiven Eintritt eine Reservationstagesstaxe in der Höhe der Grundtaxe gemäss Art. 3.1 dieser Taxordnung in Rechnung gestellt.

7. Austritt

Das Pensionsverhältnis kann beidseitig auf Monatsende mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Bei einem vorzeitigen Austritt ist die gesamte Pensionstaxe bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen. Der Austrittstag wird als voller Tag gerechnet. Sofern eine Weitervermietung während der Kündigungsfrist möglich ist, wird die Pensionstaxe nur bis zum Tag der Neuebelegung verrechnet.

8. Verrechnung bei Todesfall

Mit dem Todestag beginnt die Kündigungsfrist von 30 Tagen. Im Ehepaarzimmer wird ab dem Folgetag für den verbleibenden Partner der Tarif für Ehepaarzimmer mit Einzelbelegung gemäss Taxordnung verrechnet. Sofern eine Weitervermietung während der Kündigungsfrist möglich ist und ein Nachmieter vorhanden ist, wird die Pensionstaxe nur bis zum Tag der Neubelegung verrechnet. Die Pflege und Betreuungstaxen entfallen einen Tag nach dem Todestag.

9. Anhänge

„Taxordnung Anhang“

10. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung wurde vom Vorstand des gemeinnützigen Vereins Altersheim St. Josef, als Betreiber des Heims, am 14.03.2017 genehmigt und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Taxordnungen.

Hägglingen, 14. März 2017



Fritz Schober
Präsident



Hans Schweizer
Geschäftsführer